

Wahlanordnung für die Erneuerungswahl der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026 – 2030

Als wahlleitende Behörde hat der Gemeinderat den ersten Wahlgang für die Erneuerungswahlen 2026 – 2030 auf den **Sonntag, 8. März 2026** festgesetzt.

Gemäss Art. 6 der Gemeindeordnung Buchs ZH (GO, 100.1) sind folgende Behörden auf die gesetzliche Amtsdauer von vier Jahren zu wählen:

- fünf (5) Mitglieder des Gemeinderates inkl. dessen Präsidentin bzw. dessen Präsident (das 6. Mitglied ist von Amtes wegen der Präsident oder die Präsidentin der Schulpflege)
- fünf (5) Mitglieder der Schulpflege inkl. deren Präsidentin bzw. deren Präsident
- vier (4) Mitglieder der Sozialbehörde (ausgenommen die/der vom Gemeinderat aus seiner Mitte abgeordneten Präsident bzw. Präsidentin)
- fünf (5) Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission inkl. deren Präsident bzw. deren Präsidentin

Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 14. Juni 2026 statt.

Die Wahl des Gemeinderates, der Schulpflege, der Sozialbehörde sowie der Rechnungsprüfungskommission wird gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung sowie nach §§48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, 161) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, 161.1) mit leeren Wahlzetteln und Beiblatt an der Urne durchgeführt.

Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§§48 ff. GPR). Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Mittwoch, 12. November 2025, 1630 Uhr beim Gemeinderat Buchs ZH (wahlleitende Behörde), Badenerstrasse 1, 8107 Buchs ZH, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. §7a Abs. 2 VPR).

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zum Mittwoch, 18. März 2026, 1630 Uhr, können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden. Das Wahlergebnis des ersten Wahlganges wird bis zum 13. März 2026 amtlich publiziert.

Wählbar in die zu wählenden Organe ist jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Buchs ZH hat (§23 Abs. 2 GPR und Art. 4 Abs. 2 GO) hat.

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz «**bisher**», wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, vom 21. November 2025 bis 28. November 2025, 13:00 Uhr, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Formulare für Wahlvorschläge können auf der Homepage der Gemeinde Buchs ZH (www.buchs-zh.ch) heruntergeladen oder in der Gemeindeverwaltung Buchs ZH während der Schalteröffnungszeiten in der Abteilung Präsidiales bezogen werden.

Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz [LS 175.2]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.